

## Vertragsbedingungen für die Betreuung des Elternvereins Tigerhöhle e.V.

Stand: 1.01.2021

### **I. Träger**

1. Der Elternverein Tigerhöhle e.V. ist Träger der Betreuung an der Johannes-de-Laspée-Grundschule (im Folgenden „Träger“ genannt).

### **II. Aufnahme**

1. Die Aufnahme eines Kindes erfolgt mit Vertragsabschluss jeweils zum 1.8. des Jahres.
2. Aufgenommen werden Kinder, die die Johannes-de-Laspée-Schule besuchen.
3. Die Anzahl der aufzunehmenden Kinder ist auf die in der Betriebserlaubnis festgesetzte und genehmigte Höchstzahl beschränkt.
4. Mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuung der Tigerhöhle beginnt automatisch die Mitgliedschaft im *Elternverein Tigerhöhle e.V.* Jedes Mitglied erhält eine Kopie der Satzung.

### **III. Betrieb**

1. Das Betreuungsjahr beginnt am 1.8. und endet am 31.7. des Folgejahres.
2. Die Öffnungszeiten der Tigerhöhle sind Mo – Do von 7:00 – 16:30, sowie Fr von 7:00 – 15:00.
3. Die Betreuung findet während der Schulzeit statt. Während der hessischen Schulferien und an Brückentagen des Landes Hessen findet keine Betreuung statt.
4. In besonderen Ausnahmesituationen kann es erforderlich sein, dass der Betrieb der Einrichtung ganz oder teilweise ruht. Eine Ausnahmesituation liegt insbesondere dann vor, wenn eine Benutzung der Räume der Kindertagesstätte aufgrund plötzlich eingetretener Schäden (Brand, Unwetter, Vandalismus) oder festgestellter schwerwiegender Mängel auszuschließen ist oder eine ordnungsgemäße Betreuung der Kinder aufgrund eines plötzlich eingetretenen Personalmangels nicht mehr gewährleistet werden kann.
5. Jede Erkrankung des Kindes und jede übertragbare Krankheit einer mit ihm in Wohngemeinschaft lebenden Person ist der Einrichtung unverzüglich anzuzeigen (IFSG § 36). Für die Dauer der Erkrankung kann das Kind die Einrichtung nicht besuchen. Nach Vorlage eines ärztlichen Attestes darüber, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr besteht, ist das Kind zum weiteren Besuch der Einrichtung berechtigt. Bei Verdacht auf eine Erkrankung behält sich der Träger das Recht vor, ein entsprechendes ärztliches Attest zu verlangen und ggf. bis dahin die Betreuung auszusetzen.

#### IV. Aufsicht und Haftung

1. Die Verantwortung des Trägers für die Kinder beginnt mit der Übernahme der Kinder durch das pädagogische Personal und endet, wenn die Kinder von den abholberechtigten Personen abgeholt wurden, bzw. nach Absprache mit den Betreuer/innen die Einrichtung verlassen haben.
2. Die Aufsichtspflicht des Trägers erstreckt sich nicht auf den Weg von und zur Tigerhöhle.
3. Die Kinder sind gegen Unfälle versichert. Der Versicherungsschutz umfasst alle Unfälle während der Dauer der Betreuung und dem Weg zwischen Zuhause und der Einrichtung.
4. Der Träger haftet für Schäden, die auf der mangelnden Beschaffenheit der Räume und des Inventars oder der schuldhaften Verletzung der von ihr übernommenen Aufsichtspflicht beruhen. Für sonstige beeinträchtigende Ereignisse und Umstände haftet der Träger nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
5. Für Kinder, die sich trotz Wahrung der Aufsichtspflicht unerlaubt aus der Tigerhöhle entfernen, übernehmen weder der Versicherungsträger noch der Träger die Haftung.

#### V. Entgelte

1. Die Höhe der Elternbeiträge für pädagogische Betreuung beträgt monatlich:

##### **Modul 1: 7:00 – 15:30 Uhr**

Montag bis Freitag nach Bedarf wählbar für mindestens 3 Tage

- keine Anwesenheitspflicht

**75 Euro**

Jeder zusätzliche Tag

**25 Euro**

##### **Modul 2:** Verlängerung der Betreuungszeit Montag bis Donnerstag 15:00 – 16:30 Uhr

-keine Anwesenheitspflicht

**20 Euro pro Nachmittag**

##### **Ganztagsprogramm Profil 2 der Schule mit dem Land Hessen**

Montag, Dienstag, Mittwoch & Donnerstag 7:00 - 15:30 Uhr

Hier besteht für die angemeldeten Schüler **Anwesenheitspflicht** von 8:00 - 15:00 Uhr **20 Euro**

**Freitags** – wahlweise von 7:00 – 15:00 Uhr **keine Anwesenheitspflicht** **10 Euro**

##### **Mittagsverpflegung à 4,00 € pro Mahlzeit. Tage können individuell gebucht werden.**

1. Die Kosten für die Mittagsverpflegung werden gesondert erhoben.
2. Das Entgelt wird per Lastschrift zum 01. eines Monats im Voraus eingezogen. Das Entgelt ist auch dann zu entrichten, wenn das Kind die Einrichtung (im Krankheitsfall) nicht besucht.
3. Die Höhe des monatlichen Entgeltes für Betreuung und Mittagessen ist ganzjährig kalkuliert und durchgängig für 12 Monate zu entrichten.
4. In besonderen Härtefällen können Anträge auf Kostenübernahme des Elternentgeltes beim Rheingau-Taunus-Kreis gestellt werden. In diesen Fällen wird der evtl. Eigenanteil ebenfalls per Lastschrift in Form einer Pauschale zum 01. eines Monats eingezogen. Bis zur Vorlage eines Bescheides zur Kostenübernahme sind die gesamten Beiträge für Betreuung und Verpflegung durch die Eltern zu entrichten. Im Falle der Entrichtung einer Pauschale wird nach Eingang eines positiven Bescheides eine Spitzabrechnung durchgeführt.

5. Die Forderungen des Trägers aus diesem Vertrag werden nach den Vorschriften der §§ 66 ff. des Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 04.07.1966 (GVBl I, S. 151) zuletzt geändert durch das 3. Änderungsgesetz vom 19.12.1990 (GVBl. I., S. 752) vollstreckt.

## **VI. Beginn und Ende des Betreuungsvertrages**

1. Der Betreuungsvertrag erstreckt sich grundsätzlich ab Vertragsbeginn bis zum Ende des laufenden Betreuungsjahres und verlängert sich dann automatisch um ein weiteres Betreuungsjahr. Mit Übergang des Kindes in die weiterführende Schule erlischt der Vertrag zum Ende des laufenden Betreuungsjahres.
2. Der Vertrag kann von beiden Seiten 3 Monate im Voraus zum 31.7. gekündigt werden. Die Kündigung muss in schriftlicher Form erfolgen. Eine Kündigung im laufenden Schuljahr kann nur erfolgen, wenn der Platz wieder besetzt werden kann.
3. Der Betreuungsvertrag kann seitens des Trägers fristlos gekündigt werden, wenn offen stehende Monatsentgelte in zweifacher Höhe nach schriftlicher Aufforderung innerhalb der gesetzten Zahlungsfrist nicht beglichen worden sind. Die Zahlungsverpflichtung bleibt davon unberührt.  
Die Kündigung seitens des Trägers erfolgt schriftlich.
4. Der Träger behält sich das Recht einer fristlosen Kündigung in berechtigten Sonderfällen vor.

## **VII. Änderung der Vertragsbedingungen**

1. Die Vertragsbedingungen gelten jeweils für ein Betreuungsjahr und verlängern sich dann automatisch um jeweils ein Betreuungsjahr. Sofern Änderungen der Vertragsbedingungen notwendig sind, teilt der Träger diese in schriftlicher Form spätestens 4 Wochen vor Beginn des neuen Betreuungsjahres mit.

## **VIII. Salvatorische Klausel**

1. Sollten Teile dieses Vertrages als unwirksam erklärt werden, führt das nicht zur Unwirksamkeit des gesamten Vertrages. Beide Vertragspartner vereinbaren in diesem Fall ersetzende Regelungen, die den gesetzlichen Erfordernissen entsprechen.